

2. II. 1917

187

(Kohlenverkauf durch Abträger und Kutscher.) Durch die „Korr. Wilhelm“ wird die nachstehende Verlautbarung versendet: In der letzten Zeit wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß Kutscher und Abträger einen Teil der Kohlen, die zur Ablieferung an Kunden bestimmt sind, auf dem Wege zum Bestimmungsorte verkaufen, und zwar zu einem den Höchstpreis weit übersteigenden Preis. Abgesehen davon, daß dieses Vorgehen der Kutscher und Abträger eine Verletzung ihrer aus dem Dienstverhältnis entspringenden Pflicht begründet, liegt in solchen Fällen der Tatbestand der Preistreiberei und oft auch der des Betruges oder des Diebstahls vor. Aus diesen Gründen werden auch die Käufer der Kohle im Hinblick auf die Bestimmung des Strafgesetzes vor dem Ankauf solcher Kohlen gewarnt. Die Polizeidirektion hat die Kommissariate angewiesen, diesen sträflichen Unfug energisch abzustellen und gegen die Schultragenden, insbesondere auch gegen die Käufer gestohlener Kohlen, mit der gebotenen Strenge einzuschreiten.